

- a. unterhalb des Bismarckplatzes beim sogenannten Marderhäuschen und
 b. oberhalb der Goos'schen Mühle
 und **nur** unter den durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet.
 Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu zehn Mark bestraft.

F. Das Betreten von Eisflächen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Februar 1875.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamt anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugniß des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugniß kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamt verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern) als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhclubs u.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruchs vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft (§ 100 P.-Str.-Gef.-B.)

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. geahndet (§ 108 Ziff. 2 P.-Str.-G.-B.)

II. Gesundheitspolizei.

A. Schlachthausordnung.

(in Umarbeitung begriffen.)

B. Fleischbeschau.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. Januar 1878.

§ 1. Schweine, Kälber und Schafe, welche zum Verkaufe als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden, müssen ebenso, wie Pferde, Rindvieh und krankes Schlachtvieh jeder Art, sowohl vor, als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden. Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung dem Fleischbeschauer rechtzeitig angezeigt werden. Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterbleiben.

§ 2. Das Fleisch von auswärts geschlachteten Thieren darf in hiesiger Stadt nur auf Grund einer vom Fleischbeschauer der betreffenden Gemeinde ausgestellten, von der Ortsbehörde unter Beidrückung des Siegels beglaubigten und von dem hiesigen Fleischbeschauer nach nochmaliger Besichtigung bestätigten Gesundheitscheins zum Verkauf gebracht werden.

Dieser Schein muß das untersuchte Fleisch seiner Art, Stückzahl und dem Gewichte nach genau beschreiben, und hat nur für einen Tag Gültigkeit.

Ist das Fleisch für Metzger oder Würstler bestimmt, so darf es entweder nur in Vierteln oder einzelnen ganzen Stücken, z. B. Lenden, Zungen, Rippenstücke u. dergl., niemals aber in ausgebeintem Zustande eingeführt werden.

§ 3. Von auswärts eingeführte Fleischwaaren müssen der Besichtigung durch den hiesigen Fleischbeschauer unterstellt, und dürfen in hiesiger Stadt nur auf Grund eines von ihm ausgestellten Gesundheitscheins verkauft werden.